

Regeln
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
vom 19.12.2002

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbares Erkenntnis gerichteten methodisch-systematischen Forschungsprozess. Darüber hinaus zerstören sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler¹ untereinander.

Die Redlichkeit der Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Andererseits kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden. Die nachfolgenden Regeln sind für alle in der Forschungsarbeit des Soziologischen Forschungsinstituts an der Georg-August-Universität (SOFI) Tätigen verbindlich.

Die folgenden Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis greifen die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von Januar 1998 auf und sind auf die Verhältnisse des SOFI als eines Forschungsinstituts an der Georg-August-Universität Göttingen abgestimmt².

1 Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Mitarbeiter, Autor, u.a. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets beide Geschlechter umfassen.

2 Diese Regeln wurden unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bonn 1998. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Instituts für Sozialforschung Frankfurt vom 8.7.2002.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

- (1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
 1. Die Wissenschaftler müssen bemüht sein, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchzuführen, womit die Kenntnis der aktuellen Literatur und der angemessenen Methoden verbunden sein muss. Alle benutzten Quellen müssen genannt werden.
 2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.
 3. Wissenschaftliche Ergebnisse werden in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt.
 4. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Für alle Mitarbeiter gilt der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Bundesverbandes Deutscher Soziologen (BDS).
- (3) Gegenüber allen Mitarbeitern nimmt das Soziologische Forschungsinstitut seine Verantwortung dadurch wahr, dass es über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – belehrt; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Auch Gastwissenschaftler, Honorarkräfte und Wissenschaftler, mit denen das Institut Werkverträge abschließt, werden auf die Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

§ 2

Die Projektteams

Die Aufgabe der Qualitätssicherung obliegt den Projektteams. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird durch die Institutsleitung in halbjährlich stattfindenden Meilensteinterminen einem Prozess von regelmäßigem Controlling und Evaluation unterworfen. Die Projektleitung und damit verbundene Aufgaben der Detailaufsicht über die Forschungsarbeiten können an Mitarbeiter delegiert werden, die für jeweils ein konkretes Projekt mit dieser Aufgabe explizit beauftragt werden. Die Letztverantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei der Institutsleitung.

Es gehört zur Verantwortung der Projektleiter, die Zusammenarbeit und das Gesprächsklima zwischen den Projekten so zu fördern, dass der wechselseitige Austausch, die kritische Überprüfung und die kreative Integration von Forschungsergebnissen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens statt finden können. Die Forschungsprojekte werden hierbei durch institutsweite Forschungskolloquien und durch möglichst intensive Diskussionen von Forschungsanträgen und –ergebnissen unterstützt.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Forschungsschwerpunktes, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er das Ombudsgremium (vgl. § 8) anrufen.
- (2) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren bestätigt und – sofern von einem oder mehreren Autor(en) gewünscht – der Anteil der einzelnen Person oder des Projektteams dokumentiert werden. Sollte ein Mitar-

beiter die Autorenschaft verweigern, kann ein Manuskript, das von ihm und anderen Mitgliedern eines Projektteams erarbeitet wurde, auch ohne die Nennung seines Namens veröffentlicht werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

- (3) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (4) Finden sich einzelne Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Auswahl wissenschaftlichen Personals

Die Auswahl neu einzustellenden wissenschaftlichen Personals erfolgt ausschließlich nach Gesichtspunkten wissenschaftlicher Kompetenz der Bewerber und Bewerberinnen im Rahmen der Erfordernisse des Projekts oder der Projekte, für welche die Einstellung vorgenommen wird und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Instituts.

§ 5**Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Das SOFI betrachtet die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als unverzichtbaren Teil guter wissenschaftlicher Praxis und bemüht sich, dieser Aufgabe im Rahmen der Möglichkeiten des Instituts nachzukommen. Zur Nachwuchsförderung gehört insbesondere, dass den jungen Wissenschaftlern durch die Leitung sowie durch erfahrenere Kolleginnen und Kollegen in kontinuierlicher Betreuung wissenschaftliche Qualifikationen und eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten**§ 6****Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
 1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten;
 - der Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich vorsätzlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);

- die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl);
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts;
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
 5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

§ 7

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 6 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (vgl. § 2).

§ 8**Informelle Konfliktregelung**

1. Zur Beratung in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis bestellt die Mitgliederversammlung des SOFI aus den Mitarbeitern drei Ombudspersonen für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, bei einem (artikulierten) Verdacht auf Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten - einzeln oder gemeinsam - als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen – mit dem Ziel, den Konflikt intern und zunächst ohne Einleitung eines formellen Verfahrens zu lösen.

Die Mitarbeiter haben das Recht, die Ombudsperson(en) bei Verstoß gegen diese Regeln in Anspruch zu nehmen, sie sind gleichzeitig verpflichtet, die Ombudsperson(en) von konkreten Anzeichen auf Verstoß gegen diese Regeln in Kenntnis zu setzen sowie den Ombudsperson(en) im Falle einer Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Hinweise werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Die Ombudsperson(en) sind verpflichtet, den Hinweisen und Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist nachzugehen.

III. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**§ 9**

Gelingt auf die nach § 8 beschriebene Weise keine Konfliktlösung, treten die Ombudspersonen als Gremium zusammen und bemühen sich um eine interne Schlichtung im Rahmen eines formalen Verfahrens nach §§ 10 und 11.

§ 10**Stellungnahme der Betroffenen**

- (1) Das Ombudsgremium gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

- (2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

§ 11

Vorprüfung durch das Ombudsgremium

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichung der ihnen gesetzten Frist entscheidet das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen darüber,
- ob das interne Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder
 - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung die externe Ombudsperson einzuschalten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des internen Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich dem Ombudsgremium vortragen. Dieses berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

§ 12

Externes Untersuchungsverfahren

- (1) Für Fälle, in denen eine interne Schlichtung nicht möglich ist, tritt eine externe Ombudsperson, die aus dem Personenkreis der Georg-August-Universität von der Mitgliederversammlung gewählt ist, in das Verfahren ein. Die Entscheidung, ob ein gegebener Verstoß die Einschaltung der externen Ombudsperson erforderlich macht, trifft allein das interne Ombudsgremium mit Mehrheit der Stimmen. Es ist dabei an Weisungen der Institutsleitung nicht gebunden. Die externe Ombudsperson hat die Aufgabe, alle am Konflikt beteiligten Seiten zu hören und den Sachverhalt abschließend zu klären und gegebenenfalls der Institutsleitung Empfehlungen hinsichtlich von Sanktionen und Konsequenzen zu geben.
- (2) Die externe Ombudsperson führt eine förmliche Untersuchung durch. Sie kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie führt die Anhörung der Betroffenen in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung durch. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen oder der betroffenen Arbeitsgruppe ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.
- (5) Die externe Ombudsperson berät das Ergebnis ihrer Untersuchung und mögliche Konsequenzen mit dem internen Ombudsgremium und der Institutsleitung.
- (6) Sollte es nach dem in § 12 Abs. 1-4 beschriebenen Verfahren nicht gelingen, eine abschließende Klärung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen, hat dieses in § 12 Abs. 5 bezeichnete Gremium die in Frage kommenden rechtlichen Konsequenzen zu prüfen und ggf. einzuleiten.

§ 13

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen


- (1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.
- (2) Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen kann durch eine schriftliche Erklärung durch den Geschäftsführenden Direktor Rechnung getragen werden, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 6) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 7) anzulasten ist.
- (3) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Regeln treten nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung des SOFI am 19.12.2002 in Kraft.

Göttingen, 19.12.2002


Prof. Dr. Martin Baethge
Geschäftsführender Direktor